

Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht

Geis

5. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-81946-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Wohnungsverweisung des T müsste auch formell rechtmäßig erfolgt sein. Dies ist der Fall, wenn Zuständigkeit, Verfahren und Form gewahrt wurden. **616**

1. Zuständigkeit

Grundsätzlich kann die Polizei gem. § 34a Abs. 1 S. 1 PolG NRW die Maßnahmen der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbots treffen. **617**

Die sachliche Zuständigkeit könnte sich hierbei aus § 1 Abs. 1 S. 1, S. 3 PolG NRW i.V.m. §§ 10 S. 2, 11 Abs. 1 Nr. 1 POG NRW ergeben. Danach sind die Kreispolizeibehörden für die Gefahrenabwehr und nach § 1 Abs. 1 S. 2 PolG NRW u. a. für die Verhütung von Straftaten zuständig. Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die Polizeibeamten hier Beamte einer Kreispolizeibehörde nach § 2 POG NRW waren. Da zudem eine weitere strafbare Körperverletzung der H verhindert werden soll, ist der Aufgabenbereich eröffnet. **618**

Da die Möglichkeit eines rechtzeitigen Einschreitens anderer Ordnungsbehörden nach § 1 Abs. 1 S. 3 PolG NRW hier aufgrund des Vorfalls am späten Abend außerhalb der Dienstzeiten der Ordnungsbehörden nicht möglich war, ist die Eilzuständigkeit der Polizei gegeben.² **619**

Möglicherweise lag hier aber eine Gefahr wegen einer Beeinträchtigung von „privaten Rechten“ vor. Gem. § 1 Abs. 2 PolG NRW obliegt der Schutz privater Rechte der Polizei allerdings nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne die polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Die Polizei darf die gerichtliche Tätigkeit nicht (ganz oder teilweise) übernehmen, sondern allein ermöglichen oder unterstützen.³ Zu den „privaten Rechten“ iSv § 1 Abs. 2 PolG NRW zählen aber nur die subjektiven Rechte des Privatrechts. Voraussetzung ist die Gefahr für ein zivilrechtlich geschütztes Rechtsgut, soweit dieses ausschließlich durch Normen des Zivilrechts geschützt ist. Nicht darunter fallen gemischte Ansprüche, welche zwar auch dort begründet sind, aber zugleich im Öffentlichen Recht oder Strafrecht anerkannt und geschützt werden.⁴ Da hier der Schutz der Rechte der H insbesondere durch die Verhütung weiterer Körperverletzungen im Raum steht, was gerade auch strafrechtlich geschützt ist, kommt es auf die weitere Einschränkung der Zuständigkeit nach § 1 Abs. 2 PolG NRW nicht an.⁵ **620**

² Dietlein/Hellermann NRWöfFR § 3 Rn. 25f. BeckOK PolR NRW/Ogorek/Traub PolG NRW § 34a Rn. 12 können Maßnahmen nach § 34a PolG NRW ohnehin nur von der Polizei angeordnet werden, um zu verhindern, dass während des Zeitraums eines Rückkehrverbots die Eilfallzuständigkeit der Polizei nach § 1 Abs. 1 S. 3 PolG NRW entfällt und deshalb im Einzelfall andere Behörden – namentlich die Ordnungsbehörden – den Geltungszeitraum der angeordneten Maßnahmen nachträglich verlängern oder verkürzen. Deshalb sei die Vorschrift auch nicht in § 24 NRWOBG aufgezählt, in dem die entsprechende Geltung bestimmter Normen des PolG NRW für die Ordnungsbehörden vorgesehen ist.

³ BeckOK PolR NRW/Gusy/Worms PolG NRW § 1 Rn. 221.

⁴ BeckOK PolR NRW/Gusy/Worms PolG NRW § 1 Rn. 222.

⁵ Zum polizeilichen Schutzgut der öffentlichen Sicherheit nach § 1 Abs. 1 S. 1 PolG NRW zählen auch Individualrechtsgüter. Vom Schutz privater (= individueller) Rechte des Öffentlichen Rechts sind diejenigen des Zivilrechts (§ 1 Abs. 2 PolG NRW) zu unterscheiden. Zur teils nicht unumstrit-

- 621 Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit, die sich aus § 7 Abs. 1 POG NRW ergibt, bestehen keine Bedenken.

2. Verfahren

- 622 Fraglich ist, ob die bestehenden Verfahrensanforderungen eingehalten worden sind.

a) Anhörung, § 28 Abs. 1 VwVfG NRW

- 623 Zwar ist die Rechtsnatur einzelner Standardmaßnahmen umstritten, die Wohnungsverweisung nach § 34a Abs. 1 PolG NRW ist jedoch als belastender Verwaltungsakt gem. § 35 S. 1 VwVfG NRW einzuordnen.⁶ Eine Anhörung des T wurde gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW durchgeführt.

b) Mitnahme dringend benötigter Gegenstände, § 34a Abs. 2 PolG NRW

- 624 Nach § 34a Abs. 2 PolG NRW ist dem Täter die Möglichkeit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Dazu gehören u. a. notwendige Kleidungsstücke (zum Wechseln), Hygieneartikel, Ausweise sowie sonstige Papiere und Bargeld.⁷ Indem T von den Polizisten zur Eile gedrängt wurde und anstelle von ausreichend Kleidung nur ein Mobiltelefon, Bargeld und einen Schokoriegel mitnehmen konnte, wurde diese Voraussetzung nicht eingehalten.

- 625 **Hinweis:** Stellt die betroffene Person nach Verlassen der Wohnung fest, benötigte Gegenstände vergessen zu haben, so kann sie diese unter Darlegung gegenüber der Polizei, um welche Gegenstände es sich handelt und warum diese dringend benötigt werden, von der Polizei in der Wohnung abholen lassen. Ein erneutes Betreten der Wohnung, um die Gegenstände selbst abzuholen, ist dagegen – auch in Begleitung von Polizeibeamten – nur in Ausnahmefällen möglich.⁸

c) Aufforderung nach § 34a Abs. 3 PolG NRW

- 626 Fraglich ist, ob die Aufforderungspflicht nach § 34a Abs. 3 PolG NRW eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen, eine Verfahrensvoraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Wohnungsverweisung darstellt. Dafür könnte sprechen, dass mit dieser Vorschrift sichergestellt werden soll, dass die betroffene Person umgehend von allen behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen Kenntnis erhält.⁹ Würde die Vorschrift zum Schutz des Betroffenen existieren, wäre es naheliegend die Rechtmäßigkeit der Maßnahme daran zu messen. Dies könnte mit der Begründung, dass die Erreichbarkeit des Betroffenen deshalb erfor-

tenen Frage der Abgrenzung zwischen § 1 Abs. 1 zu § 1 Abs. 2 PolG NRW s. BeckOK PolR NRW Gusy/Worms PolG NRW § 1 Rn. 74, 80 mwN. Ähnlich auch zu den entsprechenden Regelungen anderer Bundesländer, zB Art. 2 Abs. 2 BayPAG, § 2 Abs. 2 PolG BW, § 1 Abs. 3 HessSOG, § 1 Abs. 3 NPOG.

⁶ Dietlein/Hellermann NRWöfR § 3 Rn. 168 f.

⁷ Kay NVwZ 2003, 521 (523).

⁸ Tegtmeier/Vahle PolG NRW § 34a Rn. 17; weniger streng: BeckOK PolR NRW/Ogroek/Traub PolG NRW § 34a Rn. 35: Der Maßnahmeadressat darf die Wohnung in Begleitung der Polizei aufsuchen und die vergessenen Gegenstände mitnehmen, allerdings auch hier unter Hinweis darauf, dass das Recht zur Mitnahme von Gegenständen nicht den Schutz des Opfers vor erneuter Gewaltanwendung beeinträchtigen darf und die bezeichneten Gegenstände daher ggf. über Dritte herausgegeben werden sollen.

⁹ Vgl. BeckOK PolR NRW/Ogroek/Traub PolG NRW § 34a Rn. 36.

derlich ist, damit dieser von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen Kenntnis erhalten und über die Aufhebung der Maßnahme informiert werden kann, angenommen werden.¹⁰ Allerdings kann § 34a Abs. 3 PolG NRW auch als weitere Befugnisnorm gelesen werden, wonach die Polizei zum Zweck von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, das Recht hat, Anschrift oder zustellungsbevollmächtigte Person zu erfragen. Dann würde es sich dabei um eine eigenständige, von der Wohnungsweisung nach § 34a Abs. 1 PolG NRW unabhängige Maßnahme handeln.¹¹

Eine abschließende Entscheidung kann hierbei aber dahinstehen, da die Polizei den T nach der Adresse seiner vorübergehenden Unterkunft gefragt und dieser sie auch genannt hat. 627

Hinweis: Die Informationspflicht der Polizei nach § 34a Abs. 4 PolG NRW ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Wohnungsweisung, sondern dient dem Schutz der gefährdeten Person.¹² 628

d) Zwischenergebnis

Das Verfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt. 629

3. Form

Verwaltungsakte können gem. § 37 Abs. 2 VwVfG NRW mündlich ergehen. 630

4. Zwischenergebnis

Die Maßnahme erfolgte bereits formell rechtswidrig. 631

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Maßnahme der Polizei war materiell rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen der Befugnisnorm vorliegen, die polizeiliche Verantwortlichkeit (Maßnahmerichtung) gegeben ist und die polizeilichen Handlungsgrundsätze eingehalten wurden. 632

1. Voraussetzungen der Rechtsgrundlage

§ 34a Abs. 1 S. 1 PolG NRW erfordert, dass von der zu verweisenden Person eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person, die in eben dieser Wohnung wohnt, ausgeht. 633

a) Gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit

Gegenwärtig ist eine Gefahr, die sich entweder bereits realisiert hat oder deren Realisierung zumindest unmittelbar bzw. in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.¹³ Eine Leibesgefahr liegt vor, wenn eine 634

¹⁰ Kann er zum Zeitpunkt der Maßnahme noch keine Adresse angeben, so ist stattdessen die Adresse einer Kontaktperson anzugeben; vgl. Kay NVwZ 2003, 521 (525).

¹¹ Dagegen wohl BeckOK PolR NRW/Ogroek/Traub PolG NRW § 34a Rn. 37.

¹² Dabei handelt es sich regelmäßig um einfache Angaben formalen Inhalts, u. a. dazu, dass eine längerfristige Verweisung aus der Wohnung nach dem GewSchG möglich ist; weitere Hinweise zur Pflicht zur Aufklärung über zivilrechtliche Schutz- und Beratungsmöglichkeiten vgl. Tegtmeyer/Vahle PolG NRW § 34a Rn. 19ff.

¹³ Dietlein/Hellermann NRWöfR § 3 Rn. 66.

(mehr als leichte) Körperverletzung droht. Fraglich ist, ob hier noch eine gegenwärtige Gefahr vorlag. Vorliegend wies das Gesicht der H Verletzungen in Form eines blauen Auges und einer aufgeplatzten Lippe auf. Die Gefahr hat sich damit in einer erheblichen Körperverletzung bereits realisiert.

- 634a** Fraglich ist jedoch, ob eine gegenwärtige Gefahr von vornherein schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil hier H als Opfer bereit ist, über die eingetretene Körperverletzung hinwegzusehen (entgegenstehender Wille der gefährdeten Person). Grundsätzlich kommt es nach dem Wortlaut nur darauf an, dass eine gegenwärtige Gefahr besteht. Wenn auch die Polizei Aussagen der gefährdeten Person im Rahmen ihrer Gefahrenprognose berücksichtigen darf, lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass ein entgegenstehender Wille des potentiellen Opfers beachtlich sein soll.¹⁴ Zweifelhaft ist aber, ob das Selbstbestimmungsrecht der gefährdeten Person, zu dessen Schutz § 34a PolG NRW in das Gesetz eingefügt wurde, eine Wohnungsverweisung bzw. ein Rückkehrverbot ausschließen kann, weil das Polizeirecht den Einzelnen nicht „vor sich selbst“ schützt.¹⁵ Eine solche Einschränkung entspräche allerdings nicht dem Willen des Gesetzgebers. Nach der Gesetzesbegründung ist für die Anwendung des § 34a Abs. 1 PolG NRW allein die Gefahrenprognose der Polizei maßgeblich.¹⁶ Entsprechend steht es nicht zur Disposition des Opfers, ob der Staat in derartigen Fällen seinem Schutzauftrag für Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) nachkommt, sondern dem staatlichen Schutzauftrag ist der Vorrang einzuräumen.¹⁷ Dafür spricht auch, dass gerade in Fällen häuslicher Gewalt in der Regel zweifelhaft ist, ob der eindeutig geäußerte Wille des (potentiellen) Opfers tatsächlich von einem „freien“ Willen getragen ist. Opfer häuslicher Gewalt neigen nämlich häufig dazu, die Vorfälle zu verharmlosen und zu verdrängen, ggf. sogar die betroffene Person gegenüber der Polizei in Schutz zu nehmen.¹⁸
- 635** Die gegenwärtige Gefahr könnte aber zu verneinen sein, weil die Störung mittlerweile abgeschlossen war. Eine polizeiliche Wohnungsverweisung setzt grundsätzlich entweder eine Gewaltbeziehung mit konkreten Anzeichen für wiederholte Misshandlungen voraus oder eine erstmalige Gewalttat, wenn aufgrund der Intensität des Angriffs und der Schwere der Verletzungen mit einer jederzeitigen Wiederholung der Gewaltanwendung zu rechnen ist.¹⁹ Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Wohnungsverweisung bemisst sich danach, ob die Polizeibeamten vor Ort aufgrund des zum Zeitpunkt der Anordnung der Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot möglichen Erkenntnisstands – gewonnen aus Aussagen der Beteiligten sowie anderer Erkenntnismittel – bei verständiger Würdigung zu der (ex ante) Ein-

¹⁴ BeckOK PolR NRW/Ogroek/Traub PolG NRW § 34a Rn. 16 mwN.

¹⁵ Ausführlich Trierweiler Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt, 2006, S. 144 ff.

¹⁶ LT-Drs. 13/1525, S. 12.

¹⁷ VG Aachen 27.4.2010 – 6 L 162/10; Gusy/Eichenhofer PolR Rn. 279; BeckOK PolR NRW/Ogroek/Traub PolG NRW § 34a Rn. 16 ff., wonach es aber zumindest überzeugend erscheint, den Willen der gefährdeten Person auf Rechtsfolgenseite bei Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen; aA Kingreen/Poscher POR § 15 Rn. 29, da bei entgegenstehendem Willen des Opfers angesichts dessen auch die Selbstgefährdung einschließenden Selbstbestimmung keine polizeilich abzuwehrende Gefahr vorläge.

¹⁸ BeckOK PolR NRW/Ogroek/Traub PolG NRW § 34a Rn. 17; LT-Drs. 13/1525, S. 12.

¹⁹ OVG Münster NJW 2015, 1468; BeckRS 2023, 29516.

schätzung gelangen durften, von dem Betroffenen gehe eine gegenwärtige Gefahr iSd § 34a Abs. 1 S. 1 PolG NRW aus. Maßgeblich sind dabei jeweils die nach verständiger lebenspraktischer Erfahrung zu beurteilenden Umstände des Einzelfalls.²⁰ Als die Polizisten die Wohnung betraten, gingen von T keine Angriffe und keine anhaltenden Schläge auf H aus. Für die abgeschlossene Störung spricht auch, dass sich T in einer nicht aggressiven Weise mit den Polizeibeamten unterhielt. Nicht ausreichend wäre außerdem die Einschätzung, dass in Zukunft weitere verbale Streitigkeiten zu befürchten seien.²¹ Fraglich ist aber, ob eine gegenwärtige Gefahr vorlag, indem weitere Verletzungen der H durch T unmittelbar bevorstanden. Auch dafür gibt es keine Anhaltspunkte. Von T gingen zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt keine Aggressionen aus und den handelnden Polizeibeamten lagen auch keine Erkenntnisse vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass T unmittelbar zur erneuten Körperverletzung ansetzen wollte. Eine polizeiliche Wohnungsverweisung ist gerade keine Sanktion für geschehenes Unrecht sondern ein kurzfristig wirkendes Mittel der Krisenintervention, mit der eine aktuell drohende (erneute) körperliche Auseinandersetzung verhindert werden soll.²² Auch wenn H bereits eine Verletzung aufwies, konnte hier aufgrund des aggressionslosen Verhaltens des T nicht von unmittelbar bevorstehender erneuter Gewaltanwendung ausgegangen werden. Das von den Polizisten wahrgenommene Schreien, Poltern und Klirren stellt keine nach § 34a Abs. 1 S. 1 PolG NRW geforderte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, sondern allenfalls Sachschäden dar. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass T mit Gegenständen gegenwärtig nach H warf.²³

Eine gegenwärtige Gefahr kann vor allem nicht vor dem Hintergrund, dass es sich um einen Fall häuslicher Gewalt handelte, konstruiert werden. Selbst wenn es sich dabei regelmäßig um Wiederholungsdelikte handelt,²⁴ rechtfertigt § 34a Abs. 1 PolG NRW die Hausverweisung nicht, weil in Zukunft wahrscheinlich wieder mit Angriffen gerechnet werden kann. Die Befugnis der Polizei beschränkt sich auf akute Fälle, in denen ein eiliges Einschreiten zur Abwehr der konkreten, gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist.²⁵ Schon an der Informationspflicht aus § 34a Abs. 4 PolG NRW wird aber ersichtlich, dass die Vermeidung häuslicher Gewalt für die Zukunft eine zivilrechtliche Frage ist, indem die gefährdete Person nach dem GewSchG gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen kann, vgl. auch § 34a Abs. 5 S. 2 PolG NRW.

Mangels gegenwärtiger Gefahr lagen die Voraussetzungen der Befugnisnorm nicht vor.

Hinweis: Eine aA scheint mit entsprechender Begründung – insbesondere unter Hinweis auf die dokumentierten nicht unerheblichen Verletzungen der H (blaues Auge, aufgeplatzte Lippe) sowie des Geständnisses des T „ihm sei die Hand ausgerutscht“ und die übereinstimmenden Schilderungen der H und T, welche für eine manifeste Gewaltbeziehung sprechen – wohl vertretbar.²⁶

²⁰ OVG Münster BeckRS 2023, 29516.

²¹ So zumindest BeckOK PolR NRW/Ogroek/Traub PolG NRW § 34a Rn. 14.

²² OVG MünsterNJW 2015, 1468; BeckRS 2023, 29516, Rn. 24.

²³ Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn zwischen T und H in Anwesenheit der Polizisten eine körperliche Auseinandersetzung stattgefunden hätte und/oder wenn T äußerst uneinsichtig, aggressiv und unkooperativ gewesen wäre, vgl. VGH München BeckRS 2016, 50104 Rn. 7 f.

²⁴ Kay NVwZ 2003, 521 (521 f).

²⁵ VGH München BeckRS 2016, 50104 Rn. 7 f.

²⁶ Vgl. dazu auch Schilderungen in OVG Münster BeckRS 2023, 29516, Rn. 29.

638 *Hilfsgutachten:*

b) Häusliche Gewalt

- 639 Umstritten ist, ob neben der gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der „häuslichen Gewalt“ gegeben sein muss. „Häusliche Gewalt“ bedeutet, dass zwischen mehreren Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, gewalttätige Handlungen gegeneinander vorgenommen werden.²⁷ Befürworter leiten dieses Erfordernis aus der amtlichen Überschrift des § 34a PolG NRW ab.²⁸
- 640 Dafür könnte auch die Zusammenschau der Befugnis aus § 34a Abs. 1 PolG NRW und dem Recht des Betroffenen aus § 34a Abs. 2 PolG NRW sprechen, wonach der Betroffene dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen kann. Solche Gegenstände hat man in der Regel nicht immer bei sich, wenn man nur zu Besuch bei jemandem ist, sondern es handelt sich um Gegenstände, die sich normalerweise in der Wohnung befinden, in der der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zudem entspreche es dem Verhältnismäßigkeitsprinzip wegen Art. 13 Abs. 1 GG erhöhte Anforderungen an die Verweisung aus der Wohnung, in der der Betroffene selbst lebt, zu stellen. Der Tatbestand des § 34a Abs. 1 PolG NRW setzt nämlich eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person voraus, während der Platzverweis nach § 34 Abs. 1 PolG NRW nur eine konkrete Gefahr voraussetzt. Soll dagegen ein Betroffener aus der Wohnung verwiesen werden, der selbst nicht dort lebt, ist kein Grund ersichtlich, warum die erhöhten Anforderungen des § 34a Abs. 1 PolG NRW gelten und eine Sperrwirkung des § 34 Abs. 1 PolG NRW eintreten sollte. Denn ein unerlaubter Aufenthalt in einer fremden Wohnung würde den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs gem. § 123 StGB erfüllen, was im Widerspruch zum Zweck des § 34a Abs. 1 PolG NRW stünde.²⁹
- 641 Dagegen spricht aber, dass die häusliche Gewalt nicht als Tatbestandsmerkmal explizit aufgenommen wurde. Der Normtext lässt eine Wohnung ausreichen, in der die gefährdete Person wohnt.³⁰ Auch die Verknüpfung der Befugnis nach § 34a Abs. 1 PolG NRW mit dem zivilrechtlichen Schutz in § 34a Abs. 4 und Abs. 5 S. 2 PolG NRW kann nicht als Argument für die häusliche Gewalt als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal angeführt werden. Mit dem zivilrechtlichen Schutz sind u. a. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz gemeint. Dieses ist aber ebenso auf Sachverhalte anwendbar, die nicht unter die häusliche Gewalt fallen.³¹ Zudem hat der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt, dass Maßnahmen nach § 34a Abs. 1 S. 1 PolG NRW auch gegenüber einer betroffenen Person, die sich nur vorübergehend (zB im Rahmen eines Besuchs) in einer fremden Wohnung aufhält, zur Abwehr der genannten Gefahren angeordnet werden kann.³²

²⁷ BeckOK PolR NRW/Ogroek/Traub PolG NRW § 34a Rn. 11.

²⁸ Dietlein/Hellermann NRWöfR § 3 Rn. 169.

²⁹ Dietlein/Hellermann NRWöfR § 3 Rn. 169.

³⁰ BeckOK PolR NRW/Ogroek/Traub PolG NRW § 34a Rn. 25.

³¹ Vgl. den speziellen § 2 Abs. 1 GewSchG, wenn Täter und Opfer einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen gegenüber dem allgemeinen § 1 GewSchG.

³² LT-Drs. 13/1525, 11.

Ein Streitentscheid kann dahinstehen, wenn häusliche Gewalt vorliegt. 642

Fraglich ist daher, ob T und H in häuslicher Gemeinschaft leben und gegenseitig gewalttätige Handlungen vornehmen. Dabei kann es nicht auf die der gemeinsamen Nutzung der Wohnung durch Täter und Opfer zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse ankommen.³³ Es schadet mithin nicht, dass laut Sachverhalt T und nicht H Alleinmieter der Wohnung ist. Häusliche Gemeinschaft bedeutet vielmehr, dass die Personen einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen, wobei keine Partnerschaft zwischen den Mitbewohnern bestehen muss.³⁴ T und H bewohnen zusammen die von T angemietete Wohnung und seit der Alkoholabhängigkeit des T kommt es immer öfter zu lauten Auseinandersetzungen und Handgreiflichkeiten. An dem besagten Abend schlug T der H auf die Lippe. Ein Fall häuslicher Gewalt wäre mithin gegeben. 643

c) Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich der Maßnahme ist gem. § 34a Abs. 1 S. 2 PolG NRW genau zu bezeichnen. Fraglich ist, ob dies bei Festlegung eines Radius von einem Kilometer um die Wohnung des T der Fall ist. Zwar kann ein solcher Radius exakt festgestellt werden, dem jeweiligen Adressaten der Maßnahme wird dies in der Praxis jedoch nur schwerlich möglich sein. Eine genaue Bezeichnung des räumlichen Bereichs setzt daher genaue, ohne Schwierigkeiten verständliche Ortsangaben (zB Treppenhaus im Mehrfamilienhaus, einzelne Straßenabschnitte) voraus, die von den Polizisten hier nicht gemacht wurden. Damit liegt kein ausreichend bestimmter Verwaltungsakt iSv § 37 Abs. 1 VwVfG NRW iVm § 34a Abs. 1 S. 2 PolG NRW vor. 644

d) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen der Befugnisnorm lagen nicht vor. Weder eine gegenwärtige Gefahr war gegeben, noch wurde der räumliche Geltungsbereich des Rückkehrverbots ordnungsgemäß bestimmt. 645

2. Maßnahmerichtung

Nach § 34a Abs. 1 S. 1 PolG NRW, der als *lex specialis* gem. §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 4 PolG NRW vorrangig gegenüber § 4 Abs. 1 PolG NRW ist, ist die Maßnahme gegen die Person zu richten, von der die Gefahr ausgeht. T wäre als Verursacher der Leibesgefahr für H richtiger Adressat der Maßnahme gewesen, wenn eine gegenwärtige Gefahr hätte bejaht werden können. 646

3. Rechtsstaatliche Handlungsgrundsätze

Fraglich ist, ob die Polizei auch ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig gehandelt hat. Der Polizei steht nach § 34a Abs. 1 PolG NRW sowohl ein Entschließungs- als auch ein Auswahlermessen zu. Der in § 2 PolG NRW geregelte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) stellt eine verbindliche Grenze für die Ausübung 647

³³ VG Aachen BeckRS 2010, 50622.

³⁴ Vgl. LT-Drs. 13/1525, 11.

des Ermessens dar; demnach muss die Ermessensausübung geeignet, erforderlich und angemessen sein.³⁵

a) Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot in einem Umkreis von einem Kilometer

- 648** § 34a Abs. 1 S. 1 PolG NRW ermöglicht nicht nur die Anordnung der Verweisung und eines Rückkehrverbots betreffend die Wohnung an sich, sondern auch betreffend deren unmittelbarer Umgebung. Die ausgesprochene Maßnahme mit Angabe eines Umkreises von einem Kilometer um die Wohnung des T ist grundsätzlich geeignet, das Ziel des § 34a PolG NRW, nämlich die Abwehr häuslicher Gewalt, zu erreichen.
- 649** Fraglich sind allerdings die Erforderlichkeit und die Angemessenheit der Maßnahme. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein milderes Mittel gibt, das genauso geeignet ist, den Zweck zu erreichen; sie ist angemessen, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen. Nach § 34a Abs. 1 S. 2 PolG NRW ist der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. Auf diese Weise soll insb. ein Auflauern des Adressaten der Maßnahme vor der Wohnung des Opfers verhindert werden.
- 650** Ein Radius von einem Kilometer erscheint hierzu allerdings nicht nötig, da der Sachverhalt für einen derart weit gefassten Umkreis auch keinerlei Angaben beinhaltet. Zudem ist ein derartiger Radius nicht mehr als unmittelbare Umgebung der Wohnung anzusehen und daher im Widerspruch zum Wortlaut des § 34a Abs. 1 S. 1 PolG NRW. Ein Auflauern gegenüber dem Opfer kann regelmäßig schon dann sinnvoll verhindert werden, wenn zB der vor dem Haus liegende Bereich der Straße, ein bestehender Hof oder Garten bzw. allen Bewohnern eines Mehrparteienhauses zugängliche Räumlichkeiten wie Kellerräume oder das Treppenhaus von der Maßnahme erfasst werden.³⁶ Darüber hinaus war die einfache Angabe eines Umkreises von einem Kilometer von der Wohnung des T nicht hinreichend bestimmt (→ Rn. 644). Demgemäß lag eine Ermessensüberschreitung aufgrund der Verletzung des räumlichen Übermaßverbotes vor.

b) Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot für einen Zeitraum von zehn Tagen

- 651** Die zeitliche Grenze einer Wohnungsverweisung geht aus § 34a Abs. 5 PolG NRW hervor: Im Regelfall erstreckt sich eine derartige Maßnahme auf zehn Tage, kürzere Zeiträume sind die Ausnahme. Zweck dieser Geltungsdauer ist es, dem Opfer ausreichend Zeit zu geben, in Ruhe über die eigene Lebenssituation nachzudenken und die Unterstützung von Beratungsstellen oder Behörden in Anspruch zu nehmen.³⁷ Anhaltspunkte, die für eine ausnahmsweise kürzere Geltungsdauer sprechen, ergeben sich aus dem Sachverhalt nicht.

³⁵ Siehe auch VG Osnabrück NJW 2011, 1244; Dietlein/Hellermann NRWöfR NRW § 3 Rn. 128; vgl. Götz/Geis PolR § 16 Rn. 9ff.

³⁶ Tegtmeyer/Vahle PolG NRW § 34a Rn. 14.

³⁷ Kay NVwZ 2003, 521 (524).